


## 5. Durchführung der Planung / Kosten


Bodenordnung	Zur Erweiterung der Hochschule Ostfalia hat die Gemeinde Suderburg vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens das südlich der Hochschule gelegene Flurstück 80/2, Flur 7, Gemarkung Suderburg an das Land Niedersachsen veräußert. Seitens der Gemeinde sind keine weiteren Maßnahmen zur Bodenordnung erforderlich.
Durchführung	Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide wird zusammen mit dem in Wolfenbüttel ansässigen Gebäudemanagement der Ostfalia Hochschule die in Suderburg aktuell geplanten Bauvorhaben realisieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterungsbau für die „Fakultät Handel und Soziale Arbeit“,</li> <li>• Umstrukturierung und Erweiterung von Stellplatzflächen.</li> <li>• Neubau eines „Instituts für nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum“.</li> </ul> Der neue Bebauungsplan für die Suderburger Hochschule eröffnet der Ostfalia noch weitere Möglichkeiten, um den Standort bedarfsgerecht auszubauen.  Die Gemeinde Suderburg weist darauf hin, dass mit wachsenden Studentenzahlen der erforderliche Einstellplatzbedarf perspektivisch nicht mehr innerhalb des bestehenden Sondergebietes ebenerdig abgedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Gemeinde Suderburg dem Träger der Hochschule, rechtzeitig Flächen für die zukünftige Weiterentwicklung des Hochschulstandortes in Suderburg zu sichern. Die westlich anliegenden Flächen bedürfen einer längeren Planungs- und Entwicklungsphase.
Kosten	Die Gemeinde Suderburg trägt die Kosten für das Bauleitplanverfahren. Weitere Kosten fallen für die Gemeinde Suderburg nicht an.

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat die Begründung im Rahmen des Satzungsbeschlusses in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen.

Suderburg, den 26.03.2019

  
.....  
- Der Bürgermeister -



  
.....  
- Der Gemeindedirektor -

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

de Suderburg  
Eingang  
15. APR. 2019  
li

48. Jahrgang

15. April 2019

Nr. 7

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 Vom 02. April 2019.....	39
Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019.....	40
Verordnung des Landkreises Uelzen über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“.....	40
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“ .....	48
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“ .....	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ .....	58

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2019 .....	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2019 .....	62
Schiedspersonen im Schiedsgerichtsbezirk Bienenbüttel.....	63
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Hochschule“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Twieten II 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) .....	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2019 .....	63

- 63 -

#### Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Hochschule“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Twieten II 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 26. März 2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Da er teilweise von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 10 BauGB bedarf der Bebauungsplan keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Suderburg, südlich der Straße „In den Twieten“ und westlich der Herbert-Meyer-Straße.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegen-

über der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan Suderburg „Hochschule“ zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Twieten II 1. Änderung und Erweiterung“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 27.03.2019

GEMEINDE SUDERBURG

Gemeindedirektor Schulz

(Siegel)